

## No. 77.

**Visitations-Bescheid, welcher beym Schluß der zu Greifswald Anno 1730 gehaltenen hohen Visitation dem Concilio Academico daselbst ertheilet worden.**

Demnach ohnlängst bey der, vermöge Ihre Königlich Majestät allergnädigsten Verordnung, de Dato Stockholm, den 9 September 1729, und nach Anleitung des Königlich Visitations-Recesses de Anno 1702, auf der Universität zu Greifswald angestellten Nachfrage und Untersuchung ein und anderes angemerket worden, welches, als dem Tenori ermeldten Recesses zuwider laufend, nothwendig abgestellt, oder auch hinfünftig besser absolviret werden müßte: Und dann Seine Hochgräf. Excellenz und die Königl. Visitation zwar sowol von solchem allem, als auch von denjenigen Vorschlägen, welche zur Verbesserung des Zustandes bey der Akademie ins Mittel gekommen, an Ihre Königl. Majestät allerunterthänigst zu referiren, nicht ermangeln werden; inzwischen aber dennoch wegen desjenigen, so einer prompten Anordnung zu bedürfen geschienen, vorläufig etwas in Conformität erwehnten Recessus zu verfügen unumgänglich befunden haben; Als wird solches hiedurch kraft habender Königlich allerhöchsten Autorität, und von Visitations wegen, nachfolgender massen bewerkstelliget.

I. Als in dem vorhin erwehnten Königl. General-Visitations-Recessu, Cap. I., §. 1, ausdrücklich verordnet ist: daß zu denen in Facultatibus vacant werdenden Professorat-Stellen allemal geschickte und capable Subjecta in Vorschlag gebracht werden sollen; so hat man hinführo sowol in Facultatibus bey der zu thuenen Nomination, als auch im Concilio, bey der demnächst ad Dominum Cancellarium abzulassenden Präsentation, sich hiernach stricte zu richten. Und gleichwie jederzeit sowol bey denen Nominationen als Präsentationen auf solche Subjecta hauptsächlich zu reflectiren ist, welche der Professioni vacanti gewachsen, und legendo vel disputando der gelehrten Welt ihre Capacite schon vor Augen geleyet, auch zum deutlichen Vortrage dessen, so sie wissen und profitiren sollen, die im §. 4, C. I., Reccessus generalis erforderete Gaben besitzen; also soll auch hinführo ein Jeder die von ihm eidlich zu verrichtende Unterschreibung seiner Nomination also bewerkstelliget, daß er die Worte: **So wahr mir Gott helfe!** dabey ausdrücklich gebrauchen.

II. Damit nach Anleitung des §. 7, Cap. I., die zu jeder Facultät gehörige Studia exhaustiret und nicht verabsäumert werden mögen, findet man dienlich zu seyn, daß hinführo gegen die Zeit, da der Catalogus Lectionum pro Anno sequenti verfertiget werden soll, Facultates insgesamt zusammen treten, und vor Verfertigung des jetzt gemeldten Catalogi mit einander deliberiren, was ein jeder Professor im Jahr vor Lectiones sowol publicos als privatos zu halten habe, und stehet demnächst einem jeden Professori frey, dasjenige privatim zu dociren, was zu seiner Facultät gehöret.

III. Wann §. 8, Cap. I., fest gesetzt worden, daß Adjuncti Facultatum der Jugend keine andere Materien legendo vortragen sollen, als welche vom Concilio Academico entweder genehmiget, oder ihnen auferleget worden; so haben Adjuncti sich hiernach instünftig stricte zu richten, und kan die bey ihnen etwa befindliche Meynung, ob würde des Concilii Approbation über ihre vorhabende Lectiones dadurch

schon genugsam zu erkennen gegeben, daß selbige dem Catalogo Lectionum inseriret worden, um so viel weniger statt finden, als bekannt ist: daß niemand ausser dem Rectore den Catalogum Lectionum ante publicationem zu sehen bekommen. Gestalt dann auch dergleichen contra literam Recessus expressam streitende Entschuldigungen keinesweges angenommen werden sollen.

IV. Nachdemmalen auch §. 9, Cap. I, heilsamlich disponiret worden, daß ein jeder Professor und Adjunctus beflissen seyn soll, jährlich Collegia lectoria, examinatoria & disputatoria zu halten, dabenebst dem Rectori beym Ende des Jahrs seine Schedulas Collegiorum intimatorias, nebst der Studioforum, so sich allenfals bey ihm gemeldet, eigenhändigen Subscription zu übergeben, und dabey aller Weitläufigkeit und langen Ausziehung der Collegiorum sich zu enthalten; so wird solches denenselben, so die Weitläufigkeit bis Dato in ihren Collegiis geliebet, auch ihre Auditores über die bestimmte Stunde öfters aufgehalten haben sollen, hiedurch denuo eingeschärfet, und dabey verordnet, daß niemand in seinen Collegiis des nöthigen und mäßigen Dictirens aus dieser oder jenen Ursache zu enthalten sich unternehmen solle.

V. Muß hinführo von keinem Professore oder Adjuncto unterlassen werden, secundum §. 10, Cap. I, Recessus, zum wenigsten einmal alle Jahre zu disputiren, und sowol den consensum Facultatis juxta Rescriptum Regium novissimum über die Disputation zu suchen, als auch den impetraten Consensum in rubro zu exprimiren. Allermassen denn auch dasjenige, so in Ermangelung eines sonstigen Respondenten ex Cassa zum Disputiren gerichtet werden soll, denen Adjunctis zu gute kommen; und wann Disputationes inauguales gehalten werden, nicht nur ein jeder Professor istius Facultatis, worinnen disputiret wird, soferne er durch ehehafte Verhinderungen nicht davon abgehalten wird, sich ad opponendum einfinden, sondern auch ein jeder Professor, welcher aus einer anderen Facultät sich einfindet, ebenmäßig ad opponendum a Præside invitiret werden muß.

VI. Weil nicht ohne Befremdung angemerket worden, wie dasjenige, so wegen der Neglecten in §. 11, Cap. I, enthalten, bishero gar nicht in Obacht genommen worden sey; als hat ein jeder hiernächst sich ja wol vorzusehen, damit er nicht inter Negligentes erfunden werden möge, weil hinführo ohne vorgebrachter legalen Entschuldigung desfalls keine Verschonung statt finden; und daferne der Structuarius dasjenige, so ihm desfalls §. 12, Cap. 2, eventualiter committiret worden, nicht in Acht nehmen würde, selbst dafür haften und gehalten bleiben soll.

VII. Muß das Diarium Lectionum nach dem Inhalt und Vorschrift §. 12, Cap. I, von allen und jeden Professoribus ohne die geringste Ausnahme hinführo stricte eingerichtet werden, und hat ein jeder Professor bey Vermeidung schwerer Verantwortung seine Schedulas intimatorias lectionum privatarum, samt der von ihm zu halten gewesenen Disputation dem jederzeit seyendem Rectori von selbst einzuhändigen, welcher beym Ablauf des Jahres solches alles in Concilium gehdrig zu bringen, daselbst in aller Gegenwart zu verlesen, und darauf in einem Convolut dem Herrn Cancellario zu überschieken sich angelegen seyn lassen wird.

VIII. Gleichwie secundum §. 13, alle Lectiones publicæ im Auditorio publico zu halten sind, also muß auch hinführo niemand sich unternehmen, die Lectiones publicas im Hause zu verrichten. Sollte jemand ex Professoribus nicht im Stande seyn, den Winter über im Auditorio lesen zu können, wird derselbe, die ihm

ihm nach dem Recess obliegende Lectiones publicas, in den Sommer- wie auch guten Frühjahrs- und Herbst-Monaten von Ostern bis Michaelis zu observiren beflissen seyn.

IX. Hat man dasjenige, so wegen Revision und Verbesserung der Legum & Statutis specialium einer jeden Facultät per §. 15. Cap. 1. festgestellt worden, bis dato noch nicht geschehen zu seyn befunden, und wird derowegen solches nunmehr ohne Zeit-Verlust zu beschaffen seyn, dem Concilio Academico hiedurch ernstlich auferleget.

X. Wie Ihre Königl. Majestät gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß qua Electionem Rectoris die verba Recessus C. 1. §. 16, nicht anders, als wie sie daselbst lauten, gedeutet, noch in sensum libera electionis quovis modo contrarium gezogen werden mögen: also werden die deswegen seit einigen Jahren, von ein oder andern erregten motus nicht nur gänzlich improbiret, sondern auch hiemit ein für allemal festgesetzt, daß niemand hinführo Ihre Königl. Majestät Willen zuwider, dicta verba recessus, anders als de littera electionis Rectoris zu interpretiren, oder Actiquen darüber sonst zu machen, bey Vermeidung schwerer Beahndung sich unterstehen soll.

XI. Wann im §. 17. C. 1. verordnet ist, daß bey Ablauf eines jeden Monats das Concilium zusammen kommen soll, um de Statu & Saluta Academiæ collegiatim zu deliberiren, so wird solches hiernächst stricte zu observiren, und wenn sonst nichts wichtiges zu berathschlagen, von denen Studiosis, deren Fleiß oder Unfleiß, Unterredung zu thun, auch nach deren Leben und Wandel Erkundigung anzustellen, und da es nöthig der unordentlichen Studiosorum Borladung und Correction vorzunehmen, und wie solches geschehen zu annotiren seyn.

XII. Obgleich in dem §. 19. hujus C. 1. genugsam zu erkennen gegeben worden, wie nöthig und erspriesslich für die Universität und derselben Wohlstand es sey, daß Professores gegen einander alle Collegialische Liebe, Treue, und Gewogenheit erzeigen, auch die Semina litium in herba zu suppressiren gestiffen seyn mögen; so ist dennoch vermerket: daß dieser höchst heilsamen Anordnung seit verschiedenen Jahren von ein und anderen fast in keinem Stücke gelebet worden; worüber, und wie diejenigen, welche diesem §. zuwider zu handeln, sich bishero gelüsten lassen, dafür anzusehen, zwar zu Ihrer Königl. Majestät gnädigsten Verordnung gestellt: inzwischen aber, in Anleitung obgedachten §., hiedurch allen und jeden Membris hujus corporis Academici ernstlich bedeutet wird, nicht nur in guter Harmonie mit einander hinführo zu leben, und ihren Professionen jederzeit schuldigst obzuliegen, sondern auch von allen Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten, bey allen Gelegenheiten in und ausserhalb Concilii, sich unter einander zu enthalten; mit der Verwarnung, daß derjenige, so aufs neue mit einigen Injurien, Anzüglichkeiten, und anderen verdrießlichen Unordnungen, ex quacunque demum causa, wiederum anfangen, und zu einigen Mißthelligkeiten Gelegenheit geben, werd, ipso facto, als ein unwürdiges Mitglied dieses pii & ecclesiastici Corporis angesehen, und wider denselben weiter, wie Rechtens, und der von Ihrer Königl. Majestät darüber zu verfügenden specialen Anordnung gemäß verfahren werden solle.

XIII. Gleichwie des Syndici Universitatis Berrichtung nach dem Inhalt §. 22. C. 1. unter andern darin bestehet: daß er die Anzelegenheiten, Rechts-Händel und Proceße ohne Versäumniß betreibe, also wird er auch zum Besten der Universität

versität einen Aufsatz zu machen haben, von denenjenigen Sachen, welche amnoch auszuführen sind, samt derselben Beschaffenheit, und wann weiter etwas auszuführen vorkommt, es eben so halten; Nachgehends aber beym Schluß eines jeden Jahres dem Concilio, von demjenigen, so bis dato ausgerichtet worden, und was amnoch übrig geblieben, Nachricht geben.

XIV. Werden sowol der Structuarius als Secretarius Academia hiedurch ernstlich erinnert, was bey denen ihnen anvertrauten Archivis noch nicht zu völliger Ordnung gebracht, dahin fordersamst zu sehen, auch danächst alles in guter und richtiger Ordnung stets zu erhalten, und sich insonderheit wegen Ausleihung und Abfolge der Acten nach demjenigen so in Fine §. 22. C. 1. befindlich, genau zu richten, damit nicht, wie bis dato geschehen seyn mag, das geringste weiter abhändig gebracht und verlohren werden möge. Inmaßen sie denn auch dahin zu sehen haben, daß keine Acta mutiliret, oder auch beschmutzet zurück geliefert werden.

XV. Weil vermöge §. 26. C. 1. nicht mehr als ein Buchdrucker bey der Universität bestanden wird, so hat es auch dabey sein Bewenden, und Concilium Academicum nicht zu ermangeln, mit derjenigen Person, welche nach Absterben des alten Buchdruckers Starcken wieder angenommen werden soll, also zu contrahiren, wie es für die Universität am besten und vortheilhaftesten seyn kan.

XVI. Ist Visitationibus nicht wenig befremdet vorgekommen, daß die in dem Visitations-Recessu de Ao. 1702. C. 1. §. 27. in Ansehung der Bibliothek befindlichen Anordnung fast gänzlich auffer Obacht gelassen worden: Indem theils seit vielen Jahren über die zu deren Vermehr- und Verbesserung eingestossene Gelder keine Rechnung abgelegt und im Concilio examiniret, theils auch, nach Ausweisung dessen, so der Professor Horn, als jehiger Bibliothecarius, bey der Visitation produciret hat, und hiebey retradiret wird, noch sehr ansehnliche Restanten bey der Universität und sonst ausstehen müssen. Weil nun dieses alles fordersamst ad liquidum zu bringen, dabenebst auch mit dem gegenwärtigem Bibliothecario billig vollständige Rechnung zuzulegen, und endlich alles wieder in die Ordnung, worinnen es Einhalts Reccessus, wegen der Bibliothek seyn soll, zu bringen ist; so wird Rector und Concilium Academicum, so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung zu vermeiden, ohne allen Zeitverlust dahin zu sehen haben, daß solches bewerkstelliget, dabenebst wegen des jehigen Bibliothecarii Unvernüden demselben eine andere tüchtige Person ex Facultate Philosophica zur nöthigen Aufsicht und Beobachtung bey der Bibliothek substituiret, was zu Vermehrung derselben in Borrath, zu Anschaffung nützlicher und allen Facultäten (als welche insgesamt an denen zur Bibliothek bestimmten Geldern bey der Ankauffung zu participiren haben) zu staten kommenden Büchern, angewandt und ratione futuri bey dieser Administration stricte nach dem Inhalt vorerwehnten §. des Reccessus de Ao. 1702 verfahren werden möge: Inmaßen den niemand das Rectorat bey der Universität antreten, ehe und bevor §. Reccessus ein vollkommenes Genüge geschehen, widrigenfalls er dafür zu antworten hat.

XVII. Damit dasjenige, so im §. 30. C. 1. Reccessus wegen der Communitater disponiret worden, desto besser beobachtet und erfüllet werden könne, wird Concilium Academicum darauf bedacht seyn, wie die Communitäter am füglichsten anzuhalten, daß sie nicht nur die lectiones publicas fleißig frequentiren, sondern auch bey dem General-Superintendenten, als Inspectore Universitatis, alle Quartal gehdrige Testimonia ihres Fleißes beybringen müssen. Wonächst, die unfleißig be-

funden,

funden, nicht weniger als diejenigen, so sich zu einem stillen sittsamen Leben zu bequemem, Difficultat machen, nach Befinden mit Verlust des Beneficii und anderer harten Beahndung anzusehen sind.

XVIII. Obzwar die Pflichten der Studiosorum, Einhalts §. 31. C. I. Recessus, in gewisse Leges verfasst, so sollten dennoch nachhero einige Gesetze durch besondere Patente specialiter publiciret, die alten Leges auch wol in ein und andern Stücken einiger Vermehr- und Verbesserung bedürftig seyn. Es wird daher nicht undienlich geachtet, alle solche Special-Patente aufzuzuchen, und was darinnen enthalten oder sonst ad disciplinam Academicam heilsam befunden werden möchte, praxia deliberatione in Concilio denen ordinariis Legibus Studiosis, welche ihnen bey der Inscription zugestellet werden, beyzufügen seyn; wobey auch das Concilium zu überlegen hat, ob nicht zu Bestrafung grober Excesse ein ander Carzer, als der bishero gebrauchet wird, anzurichten sey.

XIX. Als auf Ihro Königl. Majestät gnädigstes Gutfinden gewisse Curatores bey der Universität unter andern zu dem Ende bestellet worden, damit dasjenige, so wegen guter Administration des Amtes Eldena und aller anderen Universitäts-Revenüen C. 2 Recessus de Ao. 1702 enthalten, desto besser beobachtet werden möge, man auch davon bey dieser Visitation bereits gute Wirkungen verspüret hat: So wird das Concilium Academicum, wie bishero geschehen, also auch ferner ohne alle Schwierigkeit sich sothaner Hohen Landes-Obrigkeithlichen Anordnung zu conformiren und ohne Vorwissen und vorgängiger Berathschlagung mit denen Curatoren, samt darauf erfolgenden Genehmhaltung des Cancellarii, keine Haupt-Bauten, dieselben mögen Namen haben wie sie wollen, entweder in oder ausser gedachtem Amte, und dessen Pertinentien, vorzunehmen haben.

XX. Wird wegen der Brüche- und Geld-Strafen, so bey dem Amtes-Gericht jährlich gehoben werden, nöthig gefunden, ein accurates Register, worinnen sowol die Einnahme derselben als die Ausgabe der Unkosten verzeichnet, durch den Structuarius besonders halten zu lassen; welches dann bey Aufnahme der Procuratur-Register jährlich mit zu revidiren ist.

XXI. Was C. 2. §. 13. Recessus Visitationis wegen Haltung zweener Laden zu Verwahrung der Akademie Einkünfte disponiret ist, hat man bis Dato ratione cassa extraordinaria nicht observiret zu seyn befunden; Es muß aber nunmehr der Anfang wirklich damit gemacht, und in der Continuation nicht aufgehört werden. Wie denn auch der jederzeitige Rector dahin zu sehen hat, daß der Amt-Mann den ihm anvertrauten Schlüssel allemal selber und in Person bey Eröffnung der Laden brauchen müsse.

XXII. Daß es mit Formirung des Staats davon §. 14. C. 2. Recessus gehandelt wird, bis dato nicht zum Stande gekommen, solches hat man bey dieser Visitation ebenfalls sehr ungerne angemerket; weil aber dieser Unterlassung nicht länger nachgesehen werden kan; so wird Concilium Academicum hiedurch auß ernstlichste, und so lieb denenselben ist, alle Königl. Ungnade deswegen zu vermeiden, angemahnet, nunmehr mit Zuziehung der verordneten Curatorum ohne allen Anstand zu diesem Werke zu schreiten, und hat zugleich den bereits in Ao. 1708. bey damaliger Special-Visitation zu solchem Ende formirten Aufsatz hiebey zu empfangen. Was aber nach Anleitung desselben vorgemeldter massen wird projectiret

werden, ist demnächst bey dem Herren Cancellario Academiae gebührend einzufenden, und Ihre Königl. Majestät Genehmigung darüber zu erwarten.

XXIII. Wegen der Frage, welche occasione des §. 15. C. 2. vorgekommen, und von Adjunctis zur Entscheidung öfters gesetzt worden: Ob nicht auch dieselben jährlich 20 Fuder Holz, nebst einigen Rauch-Hünern, denen Professoribus gleich, durch die Amts-Bauern geliefert bekommen sollen, wird der Recessus d. l. für ganz klar und deutlich zu seyn gehalten. Und wird das ganze Concilium Academicum, nachdem für die Adjunctos unterm 1sten cour. deswegen ertheilten Bescheide sich gebührend zu achten haben.

XXIV. Bey Verlustirung der Instruction für den jetzigen Amtmann zu Eldena ist befunden worden, daß dieselben Königl. Dänischer Occupations-Zeit ausgefertigt sey. Ob nun zwar jetzt gemeldter Amtmann nach erfolgter Restitution dieser Provinz an Ihre Königl. Majestät, und die Kron Schweden, den gewöhnlichen Reservaten-Eid vor die Königl. Regierung in Stralsund abgelegt hat, so wird nichts destoweniger nöthig gefunden, für denselben die Instruction, so viel selbige auf gewärtigen Zustand des Landes quadriren kan, nachdem dieselbe zusehends, mit Zuziehung der verordneten Curatorum, gehörig revidiret und verbessert worden, zu erneuern, und bey dem Herrn Cancellario Academiae einzufenden, auch nebst Curatoribus dahin zu sehen seyn, daß sothaner zu erneuernden und zu verbessernden Instruction, in allen Stücken aufs genaueste von dem Amtmanne gelebet, dabe- nebst in Specie ein vollständiges accurates und jährlich gehörig zu contribuirendes Amts-Buch ohne allen Zeitverlust fertiget werde.

XXV. Da auch bis anhero, das Inventarium über die Universitäts-Häuser, wovon §. 16, Cap. II, Recessus erwehnet, nicht fertiget ist; So wird Concilium Academicum sich angelegen seyn lassen, wegen dessen Fertigung nunmehr ungehäumt, mit denen verordneten Curatoribus, nebst denen dazu benennenden Deputatis Concilii, nach sothanem Inventario, jährlich zwischen Ostern und Pfingsten eine Revision anzustellen, und auf was Art und Unkosten der Universität (weilen was die kleinen Ausbesserungen in der Professorum Häuser betrifft, nach der Disposition des Recessus hinführo aufs genaueste verfahren, und deswegen keine inobservantia ferner allegiret werden muß) zu repariren, unumgänglich anzeichnen, welches demnächst in dem bevorstehenden Sommer, und zwar, soviel immer möglich, annoch ohne weitere Rücksprache cum Concilio, mit Vorwissen des Rectoris, per Structurarium, zu beschaffen ist. Nach dieser Methode wird ebenfalls über das ganze Amt Eldena ein eigenes Inventarium anzurichten, und Ratione revisionis & reparationum gleichergestalt zu verfahren seyn, damit das nöthige in Zeiten mit wenig Unkosten gebessert, was an Bau-Holz erforderlich richtig verzeichnet, zu rechter Zeit, und damit es im Winter, wann es gut Wadel, gefället werden könne, a Rectore assigniret, ob auch das Holz zum Bau richtig angewandt, gehörig untersucht, und zugleich, wie ein jeder seine Deconomie führe, beobachtet werden könne: Wann dieses geschieht, hat demnächst das Concilium Academicum, keine andere Deputationes ins Amt zu veranlassen, als wenn die jährlichen Besichtigungen daselbst vorgenommen werden. Und wird im übrigen dasselbe auch nicht ermangeln, mit Curatoribus wegen Bestellung eines guten und tüchtigen Bauschreibers zu conferiren, welcher unter der Aufsicht des Structurarii die ad structuram nöthige Bau-Materialien, secundum Inventarium in Verwahrung zu nehmen, und daß dieselben nicht so promiscue, wie bis anhero

anhero geschehen, von denen Handwerks-Leuten angegriffen werden mögen, genaue Achtung zu geben, auch wie dieselben successiv angewandt worden, dem Structuario quartaliter schriftliche Berechnung abzuliefern haben würde.

XXVI. Endlich ist auch angemerket, daß diejenige Rechnung, welche der Structuarius von aller und jeder Einnahme und Ausgabe bey der Universität zu halten schuldig ist, bis Dato nicht nach Verordnung des Visitationis-Recessus, Cap. II, §. 20, in Termino Walpurgis vel Trinitatis jährlich bey dem Rectore übergeben worden: Als aber dieses ein Mangel ist, welcher nothwendig abzustellen; So wird hiemit verordnet, daß hinführo der Structuarius die Ablegung und Uebergebung der Procuratur-Rechnungen jederzeit in Termino Trinitatis, auß allerhöchste, bewerkstelligen, und daferne solches nicht geschehe, ein jeder Tag, welchen er ohne legale Entschuldigung ultra Terminum præfixum damit gewartet hat, mit einem Reichsthaler Strafe, so ad usum Bibliothecæ anzuwenden angesehen, und ihm solches von seinem Salario durch den Rectorem, um es dem Bibliothecario zustellen zu können, abgezogen werden solle. Straßfund, den 20 November 1730.

(L. S.)

J. A. Meyersfeldt.

J. F. v. Engelbrecht.

B. U. v. Bilow.

J. B. Wulffradt.

## No. 78.

Bescheid der Königl. Visitation, vom 1sten November 1730,  
daß Adjuncti, den Professoren gleich, Holz und Rauch-  
Hüner haben sollen.

Tit. Regim.

Auf der Adjunctorum bey der Königl. Universität hieselbst unterm 28sten passato eingegebenes Memorial, wegen Verbesserung ihres Salarii und Locarii, wie auch wegen des ihnen in Recessu vermachten Holzes und Rauch-Hüner, erfolget zum Bescheide: Daß obzwar Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Visitation denen Supplicanten das gesuchte Augmentum Salarii & locarii gerne gönnen möchten, nichts desto weniger man sich nicht ermächtigt finde, contra literam Recessus de Anno 1702 expressam, darunter etwas zu veranlassen: im übrigen aber sothanem Recessu allerdings gemäß achte, daß denenselben jährlich, was ihnen an Holz und Rauch-Hünern vermachtet, auf gleiche Art und in gleichem Quanto, wie denen Professoribus ordinariis geschiehet, prästiret werde, auch nicht zweiffeln wolle, es werde Concilium Academicum auf Vorzeigung dieses, dahin sehen, daß denen Supplicanten, sowol ratione futuri alles recessmäßig geleistet, als auch wegen des pro præterito nicht gehaltenen Genusses eine convenable Aversions-Indemnifirung verschaffet werde. Greifswald, den 1 November 1730.

Cancellarius &amp; Visitatores ordinarii.

No. 79.